

2. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Rötha

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) und §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Rötha am 24.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Rötha im Sinne von § 1 Abs. 2 und 4 SächsKitaG betreut werden.

Freie Träger erheben nach Absprache mit der Stadt Rötha ebenfalls die Gebühren laut Satzung.

§ 2 Erhebungszeitraum

- (1) Die Stadt Rötha erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen zur Finanzierung der anteiligen Betriebskosten die in der Satzung festgelegten Beiträge und Entgelte.
- (2) Die den Beiträgen zugrunde liegenden Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart werden jährlich unter Berücksichtigung des Betreuungsalters und der Betreuungszeit ermittelt und bekannt gemacht.
- (3) Die Beiträge sind entsprechend der Betriebskostenabrechnung nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG jährlich anzupassen.

§ 3 Abgabenschuldner

Abgabenschuldner ist der Personensorgeberechtigte, der das Kind in der Kindertageseinrichtung angemeldet hat.

Mehrere Abgabenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung des Beitrages

- (1) Die Abgabenschuld entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung mit Beginn des Monats, in welchem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Erfolgt die Aufnahme zum 15. des Monats, wird der hälftige Monatsbeitrag fällig. Die Eingewöhnungszeit in den städtischen Einrichtung ist bis zu einer Maximaldauer von drei Wochen kostenfrei. Die Abgabenschuld endet mit dem Monat, in welchem das Kind letztmalig die Einrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (2) Der Elternbeitrag wird für 12 Monate erhoben. Vorübergehende Abwesenheit durch Krankheit, Kur (unter vier Wochen) oder Urlaub lässt die Zahlungspflicht unberührt. Gleiches gilt für Betriebsferien und Schließzeiten.
- (3) Die Höhe des Elternbeitrages wird mit Bescheid der Stadt Rötha festgesetzt.

- (4) Die jährliche Anpassung der Beitragshöhe erfolgt durch Änderungsbescheid zum nächsten 01. des Monats, der auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt folgt.
- (5) Der monatliche Beitrag ist in voller Höhe jeweils am 01. für den laufenden Monat zu entrichten.
- (6) Die Stadt Rötha behält sich das Recht vor, rückständige Elternbeiträge zwangsweise beizutreiben und unberechtigt gewährte Ermäßigungen nachzufordern.
- (7) Kommt der Abgabenschuldner trotz Mahnung mit mehr als zwei monatlichen Elternbeiträgen in Verzug, erfolgt die fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages.

§ 5 Beitragsbemessung, Beitragshöhe

- (1) Berechnungsgrundlage für die Beiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für die Abschreibungen, Zinsen und Miete. Die jährlichen Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Rötha werden auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 und 2 SächsKitaG berechnet und in der Anlage zur Satzung geändert. Die Anlage enthält beiliegende neue Fassung.
- (2) Bei Abwesenheit eines Kindes über zusammenhängende vier Wochen auf Grund von Krankheit oder Kur kann ein Antrag mit Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bei der Stadtverwaltung Rötha auf Ermäßigung des Elternbeitrages gestellt werden.
- (3) Absenkungen der Elternbeiträge erfolgen entsprechend § 15 Abs. 1 SächsKitaG für Alleinerziehende und für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besuchen.
- (4) Der Abgabenschuldner hat der Stadtverwaltung maßgebende Veränderungen unverzüglich schriftlich zu melden. Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtungen überschritten, werden weitere Entgelte nach der aktuellen Gebührentabelle erhoben.

§ 6 Gastkinder

- (1) Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung in den Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden, soweit ein freier Platz zur Verfügung steht und kein zusätzliches pädagogisches Personal für die Betreuung erforderlich ist. Das betrifft auch die zeitweilige Nutzung der Freizeitangebote in den Horten.
- (2) Der zu entrichtende Beitrag wird entsprechend der Tagesanteile der jeweils gültigen Elternbeitragstabelle berechnet. Dabei gilt die zuletzt veröffentlichte Bekanntmachung. Ein Monat besteht aus 22 Tagesanteilen.
- (3) Beiträge sind nach Zugang des Gast-Betreuungsvertrages sowie eines schriftlichen Gebührenescheides zu entrichten.

§ 7 Auskunftspflicht

Ergeben sich zur Person des Abgabenschuldners maßgebliche Veränderungen, welche Einfluss auf den zu entrichtenden Elternbeitrag haben können, so sind diese unverzüglich der Stadtverwaltung Rötha anzuzeigen.

§ 8 Datenerhebung

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung von Betreuungsgebühren haben die Personensorgeberechtigten gem. § 60 Abs. 1 SGB I eine entsprechende Mitwirkungspflicht. Daher werden, falls erforderlich, gem. § 35 i.V.m. § 60 SGB I, §§ 61 ff SGB VIII und §§ 67 bis 85a SGB X und gem. § 12 ff SächsDSG folgende personenbezogene Daten erhoben und gespeichert:
- * Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der zu betreuenden Kinder,
 - * Geburtsdaten der Kinder,
 - * Telefonnummern der Personensorgeberechtigten,
 - * E-Mail der Personensorgeberechtigten,
 - * Familienverhältnisse, Geschwister,
 - * berufstätig oder alleinerziehend als personensorgeberechtigte Person,
 - * besuchte Kindertageseinrichtung aktuell und im Vorjahr.
- (2) Mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten können Telefonnummern, Adressen und E-Mail-Adressen dritter Personen nach deren Zustimmung erhoben und gespeichert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rötha vom 28.09.2023 außer Kraft.

Rötha, den 24.10.2024

Németh
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
4. a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.